

Landkreistag Brandenburg

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Brandenburg vom 25. August 2015:

Kernthesen zum Leitbildentwurf für die Verwaltungsstrukturreform 2019

1. Kreisgebietsreform nur auf Basis einer umfassenden Funktionalreform

Für die Durchführung einer Kreisgebietsreform benötigt der Gesetzgeber – auch mit Blick auf Artikel 98 der Landesverfassung – gute Gründe.

Die eher allgemein gehaltenen und teilweise auf veralteten Daten beruhenden Ausführungen im Leitbildentwurf zur Demografie und zu den Finanzen sind kein tragfähiges Fundament für eine Kreisgebietsreform.

Insofern muss auch jedem klar sein, dass die finanziellen Belastungen der Kreishaushalte prioritär aus den Ausgabenlasten im Bereich der sozialen Leistungen resultieren (2013: 1,172 Mrd. Euro/2014: 1,212 Mrd. Euro) und die dem zugrundeliegende Problematik nicht durch eine Verwaltungsstrukturreform gelöst wird.

Allein eine umfassende Funktionalreform könnte eine Kreisneugliederung rechtfertigen; mit anderen Worten: Ohne eine umfassende Funktionalreform fehlt es an der (auch verfassungsrechtlichen) Grundlage für eine Kreisgebietsreform. Der Leitbildentwurf stellt die Funktionalreform jedoch nach Inhalt und Umfang unter Finanzierungsvorbehalt und lässt darüber hinaus die notwendige Verklammerung mit der Kreisreform vermissen.

Eine valide Verwaltungsstrukturreform lässt sich auf dieser Basis nicht errichten.

2. Umfassende Funktionalreform ausfinanziert und verklammert mit Strukturreform

Eine Funktionalreform setzt voraus, dass sie ausfinanziert und mit der Konzeption zur Kreisneugliederung untrennbar verknüpft ist. Beides ist mit Blick auf den vorliegenden Leitbildentwurf nachdrücklich einzufordern.

Zu beantworten ist seitens des Landes darüber hinaus die Frage, für welche Aufgabe welche Einwohnerbasis notwendig ist.

Zu Inhalt und Umfang der Vorschlagsliste zur Aufgabenkommunalisierung ist zu konstatieren, dass diese auch um zusätzliche Aufgaben erweiterbar ist, sofern nicht seitens des Landes der Gegenbeweis angetreten wird.

Hierzu zählen neben den im Leitbildentwurf bereits enthaltenen Kommunalisierungsvorschlägen namentlich der komplette Aufgabenbestand des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) mit einer vollständigen Dezentralisierung und Kommunalisierung der dort wahrgenommenen Aufgaben, die Entscheidungskompetenz über die EU-Fördermittel zur Agrarförderung/Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule GAP) als untrennbares Pendant zur Kommunalisierung der Flurneuordnung, die Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe, die Schulaufsicht, die Beibehaltung der von den Landkreisen bereits heute in den Großschutzgebieten wahrgenommenen Aufgaben, die Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe sowie der Verbleib und die Verwendung der Ersatzzahlungen gemäß § 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

Die vom Leitbild angestrebte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung muss sich auch in der Rechtsform der Aufgabenübertragung widerspiegeln.

3. Kommunale Selbstverwaltungsgarantie beachten: Augenmaß bei Einwohnerzahl und Fläche

Die vom Leitbildentwurf geforderte "Regelmindesteinwohnerzahl" von 175 000 Einwohnern im Jahr 2030 erzwingt im Ergebnis gewaltige Kreisflächen, die sich in der nach dem Leitbildentwurf angestrebten Flächenobergrenze von ca. 5.000 km² abbilden. Mit diesen Parametern würde die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg zu einem Nachahmerprojekt der als verfehlt zu bewertenden Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern. Extreme Fahrwege und Fahrzeiten für Bürger, Verwaltungsmitarbeiter und für die ehrenamtlichen Mandatsträger wären die Folge.

Die in der Verfassung verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie erfordert jedoch im Ergebnis die Überschaubarkeit des Kreisgebietes, damit die Mandatsträger im Sinne der vom Leitbildentwurf selbst geforderten kraftvollen Ausübung der Selbstverwaltung ihre Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen wahrnehmen können. Dieses Verfassungsgebot darf bei einer Kreisneugliederung nicht auf der Strecke bleiben.

4. Ein Zerschlagen von Landkreisen kommt nicht in Betracht

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass das Zerschlagen von Landkreisen schwerwiegende und für lange Zeiträume nachwirkende Folgewirkungen mit sich bringt. Ein Zerteilen von Landkreisen ist daher abzulehnen. Gleiches gilt für die erkennbar werdenden Bestrebungen von Gemeindefusionen über bestehende Kreisgrenzen hinweg. Bestehende Kreisgrenzen dürfen auch in dieser Form nicht zur Disposition gestellt werden.

5. Kein Bürgerentscheid zur Kreissitzfrage

Der Vorschlag des Leitbildentwurfs, die Kreissitzfrage zum Gegenstand eines Bürgerentscheids zu machen, wird abgelehnt. Die Durchführung eines Bürgerentscheids wäre hier nicht sachgerecht, weil dieser erst mit dem Vollzug der Kreisfusion erfolgen könnte. Hier steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, mit dem Reformgesetz eine dem Ge-

meinwohl entsprechende Lösung zu finden, um den zeitlich notwendigen Vorlauf für den Aufbau der Verwaltung am Kreissitz zu gewährleisten.

6. Keine Verwaltungsstrukturreform mit Aufgabenprivilegierung für kreisfreie Städte

Der Vorschlag des Leitbildentwurfs, den kreisfreien Städten im Falle einer Einkreisung Aufgaben der Kreisebene zu belassen (Aufgabenprivilegierung), stellt das Gesamtkonzept der Verwaltungsstrukturreform grundlegend in Frage.

Eine derartige Aufgabenprivilegierung blockiert nicht nur die angestrebten Konsolidierungsansätze, sondern beeinträchtigt auch nachhaltig eine sinnvolle und zielgerichtete Arbeit in den Landkreisen.

Eine Verwaltungsstrukturreform, die derartige Aufgabenprivilegierungen für die dann eingekreisten Städte belassen will, verfehlt ihr eigentliches Ziel und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

7. Verbindliche und auskömmliche Ausfinanzierung der Reform.

Das Gelingen oder Scheitern einer Reform hängt in maßgeblicher Weise von der Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen ab. Insofern ist es nachdrücklich zu kritisieren, dass der vorliegende Leitbildentwurf auf jegliche Bezifferung der zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel verzichtet und darüber hinaus zur angestrebten Teilentschuldung auch noch auf den kommunalen Finanzausgleich zugreifen will. Zu fordern sind des Weiteren verbindliche Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen für jene Städte, die ihren Status als Kreisstadt verlieren.

Für die Landkreise wäre es ein unabsehbares Risiko, sich auf einen Reformprozess einzulassen, bei dem nicht am Anfang die finanziellen Rahmenbedingungen verbindlich und in angemessener Weise geklärt sind. Zu fordern ist daher:

- eine Anschubfinanzierung i. H. v. 10 Mio. Euro je Reformbeteiligtem,
- eine (Teil-)Entschuldung, die nicht auf den kommunalen Finanzausgleich zugreift sowie
- eine tragfähige und nachprüfbare Ausgestaltung des geplanten Standardanpassungszuschusses seitens des Landes.